

## Newsletter Medizinrecht 5/2018

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

• EU-Datenschutzverordnung ab Mai 2018 - Was gilt in der (Zahn-)Arztpraxis zu beachten? • Klinikbewertungen im Internet • Vitaminspritzen – Abrechnung nach Hilfstaxe

# EU-Datenschutzverordnung ab Mai 2018 - Was gilt in der (Zahn-)Arztpraxis zu beachten?

von Milana Sönnichsen Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Die Einwilligung: Vor jeglicher Datenverarbeitung muss beim Patienten eine Einwilligung eingeholt werden. Am einfachsten lässt sich dies über den Anamnesebogen regeln. Allerdings gilt: Wird die Einwilligung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen/Sachverhalten eingeholt, muss sie deutlich von diesen abgegrenzt werden, damit der Patient erkennt, worin er einwilligt. Wer Patienten auch an Termine erinnern will – etwa per Brief, Mail oder SMS – der sollte dies noch einmal getrennt von der Einwilligung zur normalen Verarbeitung der Daten in der Praxis-EDV aufführen.

Zweckbindung der Daten: Die Praxis darf die beim Patienten erhobenen Daten, dazu zählen auch die Diagnosen, immer nur zum Zweck der Leistungserbringung und Abrechnung erheben. Wer bei privatversicherten Patienten die Abrechnung über einen externen Dienstleister laufen lässt, sollte sich hierfür beim Patienten eine getrennte Einwilligungserklärung einholen. Vorsicht ist bei der Weitergabe von Daten zu Studienzwecken geboten. Auf der sicheren Seite sind Ärzte nur dann, wenn sie den Patienten

auch hierzu vorher um sein Einverständnis bitten.

Bei Datenaustausch in Ärztenetzen oder Kooperationen (z.B. mit Laboren): Auch hier sollte vor jeglicher Datenweitergabe der Patient explizit zustimmen.

Das Recht auf Löschen: Für Ärzte ist dies insofern relevant, dass sie vor allem bei einer Datenverknüpfung mit anderen Stellen – etwa in Kooperationen oder wenn sie Praxisdaten in gesicherten Clouds ablegen, schauen müssen, wann und welche Daten evtl. zu löschen sind, wenn ein Patient dies wünscht. Nicht davon betroffen sind allerdings Daten, die Ärzte zum Nachweis der Leistungserbringung oder aus Haftpflichtgründen aufbewahren müssen. Diese Datensicherung darf dann allerdings nur begrenzt und in bestimmten Fällen zugänglich sein.

Portabilität der Daten: Die Patienten haben nach § 20 EU-DSGVO das Recht, die sie betreffenden Daten, "in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten" und diese Daten ohne Medienbrüche an Dritte zu übermitteln. Hier werden die Praxis-EDV-Anbieter gefragt sein, geeignete Formate zur Verfügung zu stellen.

**Datensicherung:** Unbedingt prüfen sollten Sie Ihre Datensicherung mit dem EDV-Anbieter. Denn künftig



#### Newsletter Medizinrecht 5/2018

sind sie verpflichtet, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten – wie sie etwa bei Phishing-Attacken vorkommen können – innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden an den Bundesdatenschutzbeauftragten zu melden. Dies gilt nur dann nicht, wenn voraussichtlich keine Gefahr von Rechtsgütern der betroffenen Personen besteht. Die vom Schutz-Leck betroffenen Patienten müssen, wenn sich aus einem Datenklau Nachteile für sie ergeben könnten, ebenfalls informiert werden.

Folgende Gruppen von möglichen Einwilligungen können Sie in Ihrem Anamnesebogen verfassen:

- a. Einwilligung für die Datenweitergabe an private Abrechnungsunternehmen (Zweck der Datenweitergabe und Name des Unternehmens müssen erwähnt sein)
- b. Einwilligung für die Datenweitergabe an kooperierende Ärzte (z.B. Labore) mit Zweck und genauer Bezeichnung der Labore)
- c. Einwilligung zum Anschreiben der Patienten im Rahmen eines Newsletters per Brief, Mail oder SMS oder des Terminwechsels telefonisch
- d. Einwilligung zur Aufbewahrung der Praxisdaten auf einem externen, gesicherten Datenträger (z.B. Cloud)
- e. Einwilligung zur Datenweitergabe zu Studienzwecken (im Rahmen der Kooperationen mit der Industrie).

Diese Einwilligungen können im Anamnesebogen in separaten Kästchen untereinander verfasst werden und unter jedem Kästchen soll der Patient mit Datum durch seine Unterschrift seine Einverständniserklärung hierzu abgeben. Sie müssen keine 5 separaten Erklärungen auf einem jeweils gesonderten Blatt anfertigen, dies ist aber auch zulässig. Wichtig ist, dass der Patienten hinter jeder separaten Erklärung seine Unterschrift setzt.

EU-DSGVO, https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/

#### Klinikbewertungen im Internet

von Joachim Messner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Ein Bewertungsportal haftet für eingestellte Äußerungen als unmittelbarer Störer, wenn er sich diese Äußerungen zu Eigen macht. Ein Zu-Eigen-Machen liegt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs vor, wenn der Portalbetreiber nach Außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die veröffentlichen Inhalte übernommen hat.

Dafür spricht eine inhaltlich redaktionelle Überprüfung der Nutzerbewertung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Im vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall hat eine Klinik gegen einen Hostprovider geklagt, auf dessen Bewertungsportal ein ehemaliger Patient sich über die Hygienezustände der Klinik beklagte. Der BGH entschied, dass jedenfalls sich der beklagte Hostprovider die angegriffenen Aussagen des Patienten dadurch zu eigen gemacht, dass er diese auf die Rüge der Klinik hin inhaltlich überprüft und



## Newsletter Medizinrecht 5/2018

auf sie Einfluss genommen hat, indem er selbständig - insbesondere ohne Rücksprache mit dem Patienten - entschieden hat, welche Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält. Er hat damit die Rolle eines neutralen Vermittlers verlassen und eine aktive Rolle übernommen, so der BGH.

Da der Wahrheitsgehalt der Patientenaussage nicht nachgewiesen werden konnte, wurde vom BGH der Unterlassungsanspruch der Klinik gegenüber den Hostprovider als Störer aufgrund der unwahren Tatsachenbehauptungen bejaht.

Quelle: BGH Urteil vom 04.04.2017, Az. VI ZR 123/16

# Vitaminspritzen – Abrechnung nach Hilfstaxe

von Jessica Welter Rechtsanwältin

Vitaminspritzen sind nach der Hilfstaxe zu berechnen, das hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 13.10.2017 entschieden.

Bei diesen Vitaminspritzen handelt es sich um Rezepturarzneimittel, welche individuell nach Vorlage der ärztlichen Verordnung hergestellt und subkutan injiziert werden.

Die klagende Apothekerin rechnete im vorbenannten Fall die Spritzen nach der Anlage 3 des Vertrages zur Hilfstaxe ab.

Die beklagte Krankenkasse beanstandete die Abrechnung mit der Begründung, die Apotheke hätte statt Anlage 3 der Hilfstaxe den Rezepturzuschlag nach der Arzneimittelpreisverordnung zugrunde legen müssen, da es sich bei den Vitaminspritzen nicht um parenterale Lösungen im Sinne der Anlage 3 der Hilfstaxe handele.

Das Landessozialgericht (LSG) bestätigte nun die Rechtmäßigkeit der Abrechnung der klagenden Apothekerin. Die vertraglichen Bestimmungen der Hilfstaxe beschränken sich nicht auf Rezepturen aus Fertigarzneimitteln, sondern erfassen alle parenteralen Lösungen, die individuell hergestellt werden, so das LSG.

Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2017, Az. L 4 KR 3408/15

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter

Jadom Deur Minnishan J. Welter